

## Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sind festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Das sind insbesondere Vorlesungen; jedoch nicht Seminare, Proseminare und Übungen.

Diese Prüfungen sind bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. In begründeten Fällen kann der\_die Prüfer\_in diese Frist um ein weiteres Semester verlängern.

Prüfungen sind jedenfalls drei Mal in jedem Semester anzusetzen. Bei Bedarf können Prüfungen auch am Beginn und Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

Für die Anmeldefrist zu einer solchen Prüfung muss mindestens ein Zeitraum von einer Woche vorgesehen sein. Aber aufgepasst, dies muss nicht immer unmittelbar vor der Prüfung sein. Die Anmeldung kann auch schon früher beginnen.

## Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Bei Prüfungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z.B. Seminare, Proseminare, Übungen) muss bei Nichtbestehen die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. Solche Lehrveranstaltungen werden als „eine einzige Prüfung“, von der ersten Einheit bis zum Ende, gesehen, daher bestehen auch Anwesenheitspflicht und weitere Sonderregeln.

## Kommissionelle Prüfungen

Der 4. und 5. Prüfungsantritt (3. und 4. Prüfungswiederholung) ist verpflichtend ein kommissioneller Antritt. Auf deinen Antrag hin kann auch schon der 3. Antritt (2. Prüfungswiederholung) kommissionell abgehalten werden.

Auch negative kommissionelle Prüfungen können angefochten werden, sollte es bei der Durchführung zu Fehlern kommen – siehe dazu unten. Besonders bei kommissionellen Prüfungen: Sollte z.B. einer der Prüfer\_innen den Raum verlassen oder während der Prüfung einschlafen, ist das Grund genug den Antritt anzufechten und annullieren zu lassen.

Auch kommissionelle mündliche Prüfungen sind öffentlich.

## Prüfungsan- und -abmeldung zu Fach-, Modul- und kommissionellen Prüfungen

Du bist berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche hinsichtlich des\_der Prüfer\_in bekannt zu geben. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine\_n bestimmte\_n Prüfer\_in der Universität Innsbruck jedenfalls zu entsprechen.



Du kannst dich bis zu drei Tage vor der Prüfung ohne Begründung abmelden, danach musst du die Abmeldung begründen, wie z.B. durch ein ärztliches Attest. Wenn du einen Prüfungstermin unabgemeldet ohne wichtigen Grund versäumst, wirst du für den nachfolgenden Prüfungstermin gesperrt.

Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung muss dir die Universität den Prüfungstag sowie die Einteilung der Prüfer\_innen bekannt geben.

### Prüfungseinsicht und Prüfungsanfechtung

Bis zu sechs Monate nach dem Erhalt eines Ergebnisses kannst du Einsicht in deine Prüfung verlangen. Zudem darfst du sowohl die eigenen Antworten, wie auch die Fragen vervielfältigen. Davon ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen sowie Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

Positiv abgeschlossene Prüfungen können nicht angefochten werden. Zur Notenverbesserung musst du die Prüfung binnen einer Frist von zwölf Monaten (längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums) wiederholt haben. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht die beste, sondern die letzte Note zählt.

Negativ abgeschlossene Prüfungen können angefochten werden, sollten während der Durchführung der Prüfung schwere Mängel festgestellt werden. Dann kann diese mittels eines Antrags innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung annulliert werden, wobei die Chancen in aller Regel gering sind, weil hier nur ganz bestimmte Fälle als „grober Mangel“ anerkannt sind. Sollte der Antrag erfolgreich sein, wird lediglich der Antritt gestrichen, eine negative Note kann aber niemals positiv werden.

### Tipps

Mündliche Prüfungen sind immer öffentlich, du kannst also Freunde zur mentalen Unterstützung mitnehmen bzw. Studienvertreter\_innen zur rechtlichen. Das Ergebnis einer Prüfung sollte innerhalb von vier Wochen eingetragen sein. Sollte dies nicht der Fall sein und Probleme bereiten melde dich am besten bei deiner ÖH.

Da mündliche Prüfungen öffentlich sind, hast du die Möglichkeit dir die Prüfung von jemand anderem anzuschauen, um somit ein Gefühl für die Fragestellung der Prüfer\_innen zu bekommen. Es ist auf jeden Fall empfehlenswert dies im Vorhinein mit den Prüfungskandidat\_innen abzuklären, da deine Anwesenheit für sie eine weitere Belastung sein könnte.

Es ist sehr wichtig, sich trotz noch fehlender Voraussetzungen für kommende Lehrveranstaltungen anzumelden, da bei der Voraussetzungsprüfung das Datum der Prüfung und nicht des Eintragungszeitpunkts gilt.



## Studienrecht 1x1

Die Rechte und Pflichten von Studierenden werden in Österreich im Universitätsgesetz, kurz UG festgelegt. Da nun aber nicht jede Universität die gleichen Anforderungen hat, wird das UG von der Satzung der jeweiligen Universität ergänzt. Letztens hat noch jedes Studium sein eigenes Curriculum, dort wird u.a. genau angeführt, wie die Prüfungsmodi auszuschauen haben. Gemeinsam bilden diese Dokumente die Grundlage für dein Studienrecht. Alle Dokumente sind online verfügbar und ändern sich ständig. Meisten werden Studierende von der ÖH oder ihren FV/StVen auf solche Änderungen rechtzeitig aufmerksam gemacht.

## Vorgehensweise

Solltest du der Meinung sein, dass man dich ungerecht behandelt hat oder deine Rechte missachtet wurden, solltest du als erstes Folgendes tun:

*Keep Calm and contact your FV/StV*

Gemeinsam kannst du dann mit ihnen eine Lösung finden. Vielleicht haben sich auch noch andere Studierende mit dem gleichen Problem bei ihnen gemeldet, was eine Argumentation und Lösung im Interesse aller erleichtern würde. Sollte sich so noch keine Lösung finden besteht noch die Möglichkeit sich an die Rechtsberatung der ÖH zu wenden. Sie geben allen Studierenden der Universität Innsbruck kostenlos Auskunft und können auch noch bei konkreten Fragen weiterhelfen.

## Disclaimer

Sämtliche hier zusammengefassten Informationen beziehen sich auf das UG vom sowie die Satzung mit Stand 09.12.2024. Sie erfüllen einen informativen Zweck und sind nicht geeignet, um Auskünfte und Hilfe professioneller Rechtsvertreter zu ersetzen. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der erteilten Auskunft geleistet.

